

S a t z u n g

der Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) die folgende vom Kreistag am 30.11.2022 beschlossene Satzung:

§ 1 Rechtsträger und Nutzungsberechtigte

- (1) Die Musik- und Kunstschule „Johann Theodor Römhild“ ist eine öffentliche, nicht rechtsfähige Kultur und Bildungseinrichtung in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa. Sie untersteht dem Fachbereich Schule, Kultur und Sport.
- (2) Die Musik- und Kunstschule arbeitet nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und trägt den Titel „Anerkannte Musikschule“ im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg. Sie vereint die Elemente der außerschulischen Jugendbildung und der schulischen Bildung und Weiterbildung in sich und ist fester Bestandteil der kulturellen Grundversorgung.
- (3) Um den Unterricht bedarfsdeckend und bürgernah durchzuführen, wird dieser am Hauptsitz im Bürgerzentrum der Kreisstadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) und der Regionalstelle im Kulturschloss in Spremberg/Grodk sowie weiteren Unterrichtsstützpunkten in den Ämtern und Gemeinden des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa angeboten.
- (4) Der Besuch der Musik- und Kunstschule ist jedermann im Rahmen dieser Satzung und der weiteren Bestimmungen der Entgelt- und Nutzungsordnung sowie unter Beachtung der Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung gestattet.

§ 2 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Aufteilung in Schulhalbjahre und die Feiertagsregelungen entsprechen denen der allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgabe der Musik- und Kunstschule ist es, interessierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsfähigkeit an Musik und darstellende Kunst heranzuführen, Interessen und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Die Förderung des gemeinschaftlichen Musizierens in all seinen Formen ist ein Ziel der Ausbildung.
- (2) Besonders begabte Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine gezielte Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

(3) Prüfungen können nach den Richtlinien und Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. auf Wunsch durchgeführt werden. Während der Prüfungswoche findet der Unterricht in eingeschränkter Form statt.

§ 4 Lehrkräfte

An der Musik- und Kunstschule unterrichten beim Landkreis festangestellte Lehrkräfte, sowie Lehrkräfte auf Honorarbasis mit einem abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulstudium, freie Künstler und Studenten künstlerischer Hoch- und Fachschulen.

§ 5 Beginn des Unterrichtsvertrages

(1) Die Aufnahme des Unterrichts kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Kapazitäten im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Der Antrag dazu muss schriftlich gestellt werden.

(2) Die Teilnehmer/-innen bzw. deren Personensorgeberechtigte schließen mit dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einen zivilrechtlichen Vertrag.

(3) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung, die Entgelt- und Nutzungsordnung sowie die Schulordnung der Musik- und Kunstschule und die Information zur Datenverarbeitung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

(4) Der Abschluss des Unterrichtsvertrages steht im Ermessen der Musik- und Kunstschule des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa. Er kommt nach Abgabe des schriftlichen Aufnahmeantrages mit dem Besuch der ersten Unterrichtsstunde durch den/die Teilnehmer/-innen zustande.

(5) Der Unterrichtsvertrag im Instrumental-, Vokal- und Kunstbereich wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.

(6) Im Musikgarten, der Musikalischen und Tänzerischen Früherziehung wird der Unterrichtsvertrag abhängig vom Aufnahmealter in der Regel für zwei Jahre, im Instrumentenkarussell für ein Schulhalbjahr, abgeschlossen.

§ 6 Probezeit

Die ersten vier Wochen nach Unterrichtsbeginn gelten als entgeltpflichtige Probezeit, in der seitens des Teilnehmers bzw. durch seinen gesetzlichen Vertreter jederzeit schriftlich gekündigt werden kann. Das Entgelt beträgt 1/12 des Schuljahresentgeltes entsprechend § 8 der gewählten Unterrichtsform.

§ 7 Beendigung

(1) Das Unterrichtsverhältnis endet durch Kündigung. Eine Kündigung ist jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres möglich und muss spätestens am 31.12. (für Vertragsende zum folgenden Ende des 1. Schulhalbjahres) bzw. am 31.05. (für Vertragsende zum folgenden Ende des 2.

Schulhalbjahr) schriftlich beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa eingegangen sein.

(2) Nur in besonders begründeten Einzelfällen (Umzug, Erkrankung, berufliche Beschäftigung, die einen weiteren Unterricht ausschließen) ist eine außerordentliche Kündigung während des Schuljahres möglich. Der Grund für die außerordentliche Kündigung ist in diesem Fall auf Verlangen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch Vorlage einer ärztlichen oder amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die musikalischen Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung unterliegen keiner Kündigungsfrist. In diesen Fällen kann der Unterricht auf Wunsch des Teilnehmers ohne finanzielle Konsequenzen jederzeit beendet werden.

(4) Teilnehmer/-innen können durch die Musik- und Kunstschule vom Unterricht ausgeschlossen und der mit den Teilnehmern bzw. deren gesetzlichen Vertretern geschlossene Unterrichtsvertrag fristlos gekündigt werden, wenn sie in schwerwiegender Weise wiederholt gegen die Schulordnung verstoßen haben oder das Unterrichtsentgelt für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine nicht, oder nicht vollständig gezahlt haben.

§ 8 Unterricht

(1) Einzelheiten zur Durchführung des Unterrichts ergeben sich aus der Schulordnung.

Der Unterricht wird grundsätzlich einmal pro Woche als Präsenzunterricht angeboten und kann in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend zeitbegrenzt als Online-Unterricht durchgeführt werden.

(2) Die Dauer einer Unterrichtsstunde im Instrumental- und Vokalunterricht und der Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung beträgt 30 oder 45 Minuten.

(3) Eine Unterrichtsstunde in den Fächern Musikgarten, musikalische Früherziehung und Instrumentenkarussell beträgt 45 Minuten.

(4) In den Fächern der darstellenden und bildenden Kunst beträgt die Wochenunterrichtsstunde 60 oder 90 Minuten.

(5) Ensemble- und Ergänzungsfächer sowie Chor werden bis zu 90 Minuten pro Woche erteilt.

(6) Die Einteilung der Teilnehmer/-innen in eine der in Absatz 2 oder 3 festgelegten Unterrichtszeiten bzw. Unterrichtsformen erfolgt durch den Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem Fachlehrer. Ein Anspruch seitens der Teilnehmer/-innen auf eine bestimmte Stundendauer/Unterrichtsform bzw. auf die Zuordnung zu einem Lehrer nach Wahl besteht nicht. In Ausnahmefällen ist zur Sicherung kontinuierlicher Unterrichtsabläufe in der Musik- und Kunstschule der Wechsel in eine andere Unterrichtsform auf Wunsch des Teilnehmers bzw. gesetzlichen Vertreters kapazitätsabhängig, oder zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres möglich.

(7) Liegt in der Gruppenunterrichtsform mit zwei Schülern des Instrumental- oder Vokalunterrichtes ein Fall nach § 7 Absatz 2 dieser Satzung vor (Kündigung des Schülers während des Schulhalbjahres), wird der Unterricht mit dem anderen Schüler unter

Berücksichtigung des Entgeltes des Gruppenunterrichtes bis zum Ende des Schulhalbjahres weitergeführt.

(8) Beantragt ein Schüler im Aufnahmeantrag Gruppenunterricht, prüft die Musik- und Kunstschule unter Berücksichtigung aller Schüler und Lehrkräfte die Realisierung dieses Wunsches. Kann der Unterricht auf Grund fehlender weiterer Teilnehmer im Gruppenunterricht nicht realisiert werden, wird dem Teilnehmer ein Angebot zum Einzelunterricht von 30 Minuten unterbreitet. Die Musik- und Kunstschule prüft in der Folgezeit unter Berücksichtigung neu eingetretener Umstände (z.B. neue Schüler), ob die Berücksichtigung im Gruppenunterricht erfolgen kann. Die Musik- und Kunstschule kann des Weiteren Ausnahmen in Bezug auf die Unterrichtsdauer aus schulischen und fachlichen Gründen zulassen.

(9) Die von der Musik- und Kunstschule durchgeführten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

(10) Personensorgeberechtigte oder deren Beauftragte, die Kinder oder nicht voll geschäftsfähige Jugendliche zum Unterricht bringen, müssen sich stets davon überzeugen, dass die zuständige Lehrkraft anwesend ist und der Unterricht auch tatsächlich stattfindet.

(11) Eine Aufsichtspflicht durch Mitarbeiter der Musik- und Kunstschule besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes und während der von der Musik- und Kunstschule durchgeführten oder mitgestalteten Veranstaltungen.

(12) Neben der Unterrichtserteilung können auch zeitbegrenzt Kurse und Workshops durch die Musik- und Kunstschule angeboten werden, die entsprechend der für den Fachbereich angegebenen Zeit bis zu 90 Minuten im Gruppen- oder Einzelunterricht durchgeführt werden.

§ 9 Überlassung von Unterrichtsmitteln

(1) Erforderliche Unterrichtsmittel (Instrumente/Noten) müssen in der Regel selbst beschafft werden. Die Musik- und Kunstschule kann, soweit vorhanden, Teilnehmer/-innen schuleigene Musikinstrumente gegen Entgelt für den Anfangsunterricht zur Benutzung überlassen. Zu diesem Zweck wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

(2) Der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung des Musikinstrumentes und zur Wartung desselben nach Absprache mit der Musik- und Kunstschule auf seine Kosten verpflichtet. Jeder Schaden am Musikinstrument ist zu melden. Für Verlust und Beschädigung haben die Benutzer oder deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang zu haften.

(3) Für die Benutzung von Notenmaterial werden keine Entgelte erhoben. Gehen diese Materialien verloren oder werden beschädigt, muss eine Neubeschaffung seitens des Nutzers oder des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

(4) Schuleigene Musikinstrumente, Noten, technische Anlagen und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 10 Entgelt

(1) Für die Teilnahme am Unterricht, an den Kursen der Musik- und Kunstschule und für die Instrumentenüberlassung wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Von der Entgeltspflicht nach Absatz 1 ist die zeitbegrenzt notwendige Nutzung von Instrumenten aus dem Bestand der Musik- und Kunstschule durch Kooperationspartner ausgenommen, soweit die Nutzung ausschließlich der im Kooperationsvertrag festgelegten gemeinschaftlichen Ziele und Aufgaben dient.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Spree-Neiße vom 28.04.2017 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 05.12.2022



Altekrüger
Landrat